

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Stephansposching vom 22.07.2025

844 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Stephansposching, Solarpark am Bahnübergang Wischlburg“ durch Deckblatt Nr. 1 hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Bau der Freiflächen-PV-Anlage wurde zur letzten Sitzung am 03.06.2025 aufgrund der Maße der Module eine kurzfristige Änderung vorgelegt. Es war zwingend erforderlich, die nördliche und südliche Baufläche in die geplanten Hecken- bzw. Saumbereiche zu erweitern. Konkret wurde die Baufläche sowohl im Norden als auch im Süden um jeweils zwei Meter Breite erweitert. Die Fläche welche für Natur und Landschaft zur Verfügung steht, hat sich somit sowohl im Norden als auch im Süden auf eine Breite von nur mehr 5 Meter und nicht mehr 7 Meter minimiert. Deshalb war ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich für diese Erweiterung der Baufläche. Da die Erweiterung allerdings aus baulichen Gründen zwingend erforderlich ist hat die Untere Naturschutzbehörde mit Herrn Karl folgendes vereinbart, dass im Nachgang eine Ergänzungsplanung erfolgt die den zusätzlichen Ausgleichsbedarf berechnet und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen bzw. den Kauf von Wertpunkten darstellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Darlegung der Rechtslage:

In der Sitzung vom 03.06.2025 wurden die Planungsentwürfe des Ingenieurbüros GEOPLAN in der Fassung vom 03.06.2025 gebilligt und die Auslegung der Satzungsunterlagen mit Einleitung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung der Planungsunterlagen vom 03.06.2025 erfolgte im Zeitraum 05.06.2025 bis 07.07.2025.

Die Veröffentlichung und Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 1 BauGB + § 4 Abs. 1 BauGB). Sämtliche Unterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Stephansposching zum Download bereitgestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitig beteiligt. Ziel ist es, Informationen über die Planung einzuholen und mögliche Konflikte oder Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen, Änderungen oder Bedenken sind gegenseitig abzuwägen.

Die gesetzliche Grundlage für das Abwägungsgebot findet sich in § 1 BauGB. Dort heißt es, dass öffentliche und private Belange bei der Erstellung der Bauleitpläne gegeneinander abzuwägen sind, und zwar in einer gerechten Art und Weise.

Diese Abwägung muss nachvollziehbar und objektiv sein, wobei alle relevanten Belange zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot kann zur Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans führen.

Das Abwägungsgebot besagt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen Kenntnis und beschließt die Abwägungen analog der der Aufstellung des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen vom, 10.07.2025.

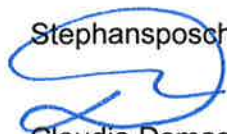
Der zusätzlich erforderliche Ausgleich durch die Verringerung des Wiesensaums ist analog der Stellungnahme der Naturschutzabteilung des Landratsamtes Deggendorf (Nr. 2) zu ergänzen.

Explizit wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen. Das bedeutet, dass, die gesetzlichen Vorgaben zu den Abständen der Bepflanzung zu landwirtschaftlichen Flächen strikt einzuhalten ist.

Die Abwägungstabelle (Anlage 1), zu der jeweils ein Beschluss gefasst wird, gilt als Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:			
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
17	16	16	0

Stephansposching, 23.07.2025



Claudia Domaschka
Geschäftsleiterin



Abdruck an:
Bauamt



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Regierung von Niederbayern	Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: LEP 6.1.1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat Klimaschutzmaßnahmen zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher. LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. LEP 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. RP 12 B III 1 Abs. 2 (G): Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist. Bewertung: Die Erweiterung der Photovoltaikanlage trägt zur Klimaschonenden Energieversorgung bei und stärkt die Energieinfrastruktur in Bayern. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß LEP ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse und dient der	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		öffentlichen Sicherheit. Die Maßnahme unterstützt somit dieses zentrale Ziel der Landesplanung (vgl. LEP 6.1.1 (Z)). Die Maßnahme stellt eine gezielte Erschließung von Potenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Region dar und entspricht damit dem Grundsatz, die regional vorhandenen Potenziale – soweit fachlich vertretbar – zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 (Z), RP 12 B III 1 Abs. 2 (G)). Es handelt sich um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage, wodurch eine effiziente Nutzung der Infrastruktur gegeben ist. Die Nähe zur bestehenden Anlage sowie zur Bahnlinie stellt einen vorbelasteten Standort dar, was dem landesplanerischen Grundsatz LEP 6.2.3 (G) entspricht, Photovoltaikanlagen bevorzugt an solchen Orten zu realisieren. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme erfolgt die Verlagerung der Ausgleichsfläche nach extern, um eine kompakte Arrondierung des Solarparks zu ermöglichen. Zusammenfassung: Die geplante Erweiterung des Solarparks in Stephansposching steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern sowie des Regionalplans, insbesondere hinsichtlich der Förderung erneuerbarer Energien und der Nutzung vorbelasteter Standorte. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. 1. Städtebauliche Belange: Keine Einwände. 2. Belange des Naturschutzes: Es wurde die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark am Bahnübergang Wischlburg“ durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Landratsamt Degendorf		Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu betonen, dass zu der Planung bereits vor der Behandlung im Gemeinderat Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und der Fachstelle stattfanden. Die Planunterlagen sind bereits Großteils vorabgestimmt. Im Nachgang erfolgen die Anmerkungen der Fachstelle: Die Unterlagen wurden wie bereits erwähnt im Voraus mit der Fachstelle abgestimmt. Es ergaben sich allerdings sehr kurzfristig noch Änderungen bezüglich der überbaubaren Fläche. Laut Wissensstand der Fachstelle sollte die bebaubare Fläche sowohl im Norden als auch im Süden um jeweils zwei Meter erweitert werden. Für die Erweiterung der Baufläche wurde bzw. wird der ursprünglich angedachte Saumstreifen verschmälert. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung für die Belange von Natur und Landschaft dar. Seitens der Fachstelle besteht mit der Änderung nur dann Einverständnis, wenn der Wegfall des Saumstreifens extern ausgeglichen wird. Der Ausgleichsbedarf wurde in den nun vorliegenden Unterlagen bereits berechnet. Mit dem Vorhabenträger bzw. dem Planungsbüro wurde vereinbart, dass der Ausgleich auf einen separaten Plan dargestellt wird und dieser mit der Fachstelle entsprechend abzustimmen ist. Bei einem entsprechenden Ausgleich kann die Fachstelle der Erweiterung der Baufläche auf Kosten des Saumstreifens zustimmen. Ansonsten besteht mit den Planunterlagen Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Der zusätzlich erforderliche Ausgleich durch die Verringerung des Wiesensaums wird zur Entwurfsfassung ergänzt. Abstimmung 16 : 0
		3. Belange des Wasserrechts: Im Norden des Grundstücks ist im bisherigen, seit 27.04.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan, eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt Nr. 1 auf eine	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		externe Fläche verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben. Der überbaute Bereich berührt keine wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereiche. Eine Wasserversorgungsanlage ist nicht erforderlich. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Ein Abwasseranfall ist nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser kann oberflächlich versickern. Die neuen Ausgleichsflächen (Flurstücke Nrn. 1478, 1521 und 1472 in der Gemarkung Stephansposching) liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggenedorf zu beachten. Die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Nr. TH.2 im BBP sowie in Nr. 2.2 der Begründung sind ausreichend. 4. Belange des technischen Umweltschutzes: Keine Einwände. 5. Belange des Gesundheitsamts: Keine Einwände 6. Belange der Tiefbauverwaltung: Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen keine Bedenken, da keine Kreisstraßen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes liegt nicht vor. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>7. Belange der Kreisarchäologie:</u> Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Staatliches Bauamt Passau	Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-2-7142-0085, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, die sich aus der Lage auf ertragreichem Lössboden ergibt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Das angrenzende Bodendenkmal ist bereits Teil des Umweltberichts. Auf der Planzeichnung wird dies gekennzeichnet und ergänzt. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
		Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für	Mit der Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage um eine Modulreihe geht aufgrund der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessenen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3). Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.	Verwendung von Punktfundamenten ein geringer Versiegelungsgrad einher. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Das entsprechende Bodendenkmal ist bereits Teil des Umweltberichts und wird in der Plandarstellung ergänzt. Abstimmung 16 : 0 Der entsprechende Hinweis wird in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes sowie im Umweltbericht korrigiert. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. <u>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</u> - Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt. - Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/25_rundschriften_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen. - Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umpflanzung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Der Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDschG wird in die Begründung sowie in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustimmung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege oder Bodendenkmalflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an	Unter TH.1 wird folgender Passus ergänzt: „Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.“ Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
-----	-----------------------------------	------------------------------	-------------------------

		den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalflege (www.blfd.bayern.de).	
	Regionaler Planungsverband	Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaftliche Belange werden aus agrarstruktureller Sicht in den textlichen Hinweisen unter TH.3 ausreichend berücksichtigt und sind in der ursprünglichen Fassung bereits beschrieben. Während der Umbauarbeiten dürfen die notwendigen Arbeiten auf den, im nördlichen Teil, angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht eingeschränkt oder behindert werden. Eine durchgängige Bewirtschaftung während der Umbauphase ist zu gewährleisten. Durch das Verschieben der Randbepflanzung ist es von großer Bedeutung, dass die Abstände benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen nach Art. 48 AGBGB eingehalten werden. Die neue Grenze rückt die Heckenbepflanzung samt Wurzelwerk, Schatten und umherfliegender Blätter näher an die Flächen, die für Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion vorgesehen sind. Eine sorgfältige Pflege setzen wir voraus. Es gelten weiterhin die Inhalte unseres Schreibens vom 15.02.2012 (SG 2.2 – 4621 und 4622 S) sowie oben aufgeführten Hinweise zur Ergänzung.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Bei der Ausführung werden keine angrenzenden landwirtschaftliche Flächen eingeschränkt oder behindert. Die gesetzlichen Vorgaben der Abstände der Bepflanzung zu landwirtschaftlichen Flächen werden eingehalten. Abstimmung 16 : 0
	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Zu o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		weitere Beteiligung im Verfahren, insofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	IHK für Niederbayern	Nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Erweiterung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung, "Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
-----	-----------------------------------	------------------------------	-------------------------

		Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen		Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Bayernwerk	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kundenkabel/Anschluss des Solarparks, Fl.-Nr. 1398 Gmkg. Stephansposching <u>In den ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind keine Versorgungsanlagen vorhanden.</u> Der Schutzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsselresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 In die textlichen Hinweise wird unter TH.5 Belange Bayernwerk folgendes ergänzt: „Der Schutzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.“ Abstimmung 16 : 0 Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsselresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage ein



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		unterschriften, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.	Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Abstimmung 16 : 0 Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Abstimmung 16 : 0 Es sind die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten. Abstimmung 16 : 0 Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“ Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Die Hinweise werden an den Bauherrn zur Beachtung herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Energienetze Bayern	Gegen dieses Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Deutsche Telekom Technik GmbH	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0
	Deutsche Bahn AG	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Erweiterung der Fläche für den Neubau zusätzlicher Photovoltaikmodule erfolgt an der Nordgrenze des Flurstücks, das den Bahnbereich nicht tangiert. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die sicherheitsrelevanten Vorgaben und betrieblichen sowie technischen Bedingungen der DB InfraGO AG. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränken der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbeeinträchtigungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Abstimmung 16 : 0 Wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird das Modulfeld nach Norden hin erweitert. In den Textlichen Hinweisen wird unter TH.6 Belange deutsche Bahn AG folgendes ergänzt: „Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubbeeinträchtigungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.“ Abstimmung 16 : 0 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsge- ländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeig- nete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Flächen befinden sich in der Nähe zu unserer Oberleitungsan- lage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzu- haltenden einschlägigen Bestimmungen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ge- gen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maß- nahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammen- hang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiter- hin zweifelsfrei ohne Einschränkungen zu gewähren.	den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgelän- des sowie sonstiges Hineingelan- gen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grund- sätzlich und dauerhaft auszuschlie- ßen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Abstimmung 16 : 0 Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt wer- den. Die Flächen befinden sich in der Nähe zu unserer Oberleitungsan- lage. Wir weisen hiermit ausdrück- lich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhalten- den einschlägigen Bestimmungen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissio- nen (insbesondere Luft- und



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Baurechtteams, Frau Fischer, zu wenden.	Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei ohne Einschränkungen zu gewähren. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen." Abstimmung 16 : 0

